

Marktordnung

vom 29. März 2010

Aufgrund der §§ 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und 67 bis 70 Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 29. März 2010 folgende Satzung für die Märkte der Stadt Aulendorf (Marktordnung) erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Aulendorf betreibt die Wochen- und Krämermärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Markttage

- 1.)
Der Wochenmarkt findet regelmäßig jeden Donnerstag statt. Falls auf diesen Tag ein Fest- oder Feiertag fällt, wird der Markt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.
- 2.)
Die Krämermärkte finden dreimal jährlich an einem Donnerstag statt. Die Termine werden jährlich im Voraus festgelegt.

§ 3 Marktplatz

- 1.)
Der Wochenmarkt findet in zwei Standreihen auf dem Schlossplatz statt.
- 2.)
Der Krämermarkt findet in zwei Standreihen auf der oberen Hauptstraße statt.
- 3.)
Marktgebiet ist der jeweilige Marktplatz.

§ 4 Marktzeiten

- 1.)

Der Wochenmarkt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 12.30 Uhr. Der Platz muss bis 13.00 Uhr geräumt sein. Bei besonderen Anlässen kann die frühere Räumung anberaumt werden.

2.)

Die Krämermärkte beginnen um 7.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr. Die Betriebszeit für Schaustellergeschäfte wird von der Stadt festgelegt.

§ 5 Marktanlieferung

Die Anlieferung zum Wochenmarkt muss spätestens 1 Stunde nach Marktbeginn beendet sein. Die zur Anlieferung benutzten Fahrzeuge sind – soweit sie nicht als Verkaufsfahrzeug dienen - umgehend vom Marktplatz zu entfernen.

§ 6 Gegenstand des Marktverkehrs

1.)

Auf dem Wochenmarkt dürfen

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs

angeboten werden (vgl. § 67 Gewerbeordnung).

2.)

Gegenstände der Krämermärkte sind die Gegenstände des Wochenmarkts nach Abs. 1 und andere Waren im Sinne des § 68 Gewerbeordnung.

3.)

Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen dürfen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

§ 7 Regelung des Marktverkehrs

1.)

Besucher und Verkäufer sind mit dem Betreten des Marktgebiets den Bestimmungen dieser Marktordnung sowie den ergänzend erlassenen Anordnungen der Verwaltung unterworfen.

2.)

Es werden nur Tagesstandplätze vergeben. Die Tagesstandplätze werden an Marktverkäufer jeweils am Markttag durch den Marktmeister zugewiesen. Für die Krämermärkte sind die Standplätze schriftlich unter Beifügung eines Rückportos bei der Verwaltung zu beantragen. Die Zuweisung eines Standplatzes bzw. einer Verkaufsfläche erfolgt im Rahmen des verfügbaren Platzes und nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

3.)

Mit dem Aufbau des Stands darf erst begonnen werden, wenn der Marktmeister auf dem Marktgebiet anwesend ist. Die schriftliche Zusage für den Marktstand ist vom Marktteilnehmer jederzeit mitzuführen und auf Verlangen des Marktmeisters vorzuzeigen.

4.)

Die Standplatzerlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

5.)

Der Marktmeister kann zur Ordnung der Märkte einen Tausch von Ständen anordnen, ohne dass dadurch Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.

6.)

Jeder Verkäufer auf dem Markt ist verpflichtet, an seinen Verkaufsort ein gut sichtbares und lesbares Schild anzubringen, auf dem er mit Vornamen, Zunamen und Wohnort bezeichnet ist.

7.)

Zugewiesene Standplätze, die 1 Stunde nach Marktbeginn nicht belegt sind, werden vom Marktmeister anderweitig vergeben. Sollte der Platz am Markttag nicht mehr belegt werden können, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Platzgeldes.

8.)

Muss der Markt infolge höherer Gewalt oder aufgrund notwendiger Sanierungsmaßnahmen vorzeitig abgebrochen werden oder kann er deswegen nicht oder nicht rechtzeitig begonnen werden, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Platzgeldes.

9.)

Von der Stadt werden Stände nur im Sonderfall gegen gesonderte Gebühr bereitgestellt und aufgebaut.

10.)

Nicht gestattet ist,

- a) das Abstellen von Fahrzeugen innerhalb des Marktgebietes (ausgenommen Verkaufswagen),
- b) das Fahrradfahren,
- c) die Verunreinigung der Straßen durch Wegwerfen von Abfällen,
- d) das Einmischen in die Verkaufsverhandlungen Dritter (das so genannte „in den Kauf fallen“),

11.)

Handeln außerhalb des Marktgebietes und der festgesetzten Zeiten unterliegt den allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung.

12.)

Das Verfahren nach Abs. 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. §§ 42 a und 71a bis 71e des

Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 8 Leitung des Marktverkehrs

1.)

Zur unmittelbaren Handhabung der Ordnung wird von der Stadt ein Marktmeister bestellt. Alle Marktbesucher haben sich in Marktangelegenheiten zunächst an den Marktmeister zu wenden.

2.)

Das Hauptamt und der Marktmeister können Besucher und Verkäufer des Marktes verweisen, wenn sie wiederholt gegen die Marktordnung verstoßen, insbesondere wenn sie

- a) die Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören,
- b) die Markteinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
- c) sich den Anweisungen des Marktmeisters und der Aufsichtspersonen widersetzen oder
- d) den Platz in unaufgeräumten Zustand verlassen.

3.)

Im Falle der Verweisung von dem Markt wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet. Außerdem kann die Zulassung zum Markt vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

§ 9 Hygienische Maßnahmen

1.)

Alle Waren, insbesondere jene, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten und verkauft werden, wenn und soweit sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen.

2.)

Verzehrgegenstände müssen, soweit sie offen angeboten werden, in hygienisch einwandfreien und sauberen Behältern, auf Tischen oder ähnlichen Unterlagen, gelagert werden.

3.)

Werden Verzehrgegenstände in Verpackungsmaterial abgegeben, so muss das Verpackungsmaterial unbenutzt und hygienisch einwandfrei sein.

4.)

Bei Gefahr des Auftretts von Seuchen oder Epidemien behält sich die Stadt Aulendorf vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Waren, Tiere oder Personen vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Stadt zum Schadenersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

§ 10 Reinigung

1.)

Die Verkäufer sind verpflichtet, Abfälle, Verpackungsmaterial usw. innerhalb der Standplätze zu sammeln und bei Marktende selbst zu entsorgen.

2.)

Die Verkäufer von Waren nach § 6 Abs. 3 haben bei ihren Ständen Müllgefäße aufzustellen und die Käufer auf diese aufmerksam zu machen.

§ 11 Haftung

1.)

Das Betreten des Marktgebietes erfolgt auf eigene Gefahr.

2.)

Mit der Vergabe von Standplätzen übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

§ 12 Standplatz- und Marktgebühren

Die Standplatz- und Marktgebühren sind nach der besonderen Marktgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1.)

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung iVm. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer

- a) entgegen der in § 2 festgesetzten Markttag Märkte abhält,
- b) entgegen der in § 3 genannten Flächen Märkte abhält,
- c) die in § 4 genannten Zeiten überschreitet,
- d) nach der in § 5 bestimmten Zeit Waren anliefert,
- e) entgegen der in § 6 Abs. 2 aufgeführten Waren weitere Waren anbietet,
- f) entgegen den Anweisungen des Marktmeisters nach § 7 Abs. 2 einen Stand aufbaut,
- g) entgegen § 7 Abs. 3 einen Stand aufbaut,
- h) entgegen § 7 Abs. 10 a) bis d) handelt.

2.)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 14 Ersatzvornahme

1.)

Bei Weigerung des Verpflichteten können Handlungen an seiner Stelle von der Verwaltung auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.

2.)

Die Kosten der Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 19. Dezember 1977 außer Kraft.

Aulendorf, den 29. März 2010

Matthias Burth
Bürgermeister

In Kraft getreten am 01.05.2010